

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19 Abs1;

GebG 1957 §33 TP19 Abs4 Z1;

Beachte

Besprechung: AnwBI 1991/10, 708;

Rechtssatz

Im Fall eines auf bestimmte Zeit von mehr als 5 Jahren eingegangenen Kreditverhältnisses, das durch die zu beurteilende Prolongation nicht auf (insgesamt) mehr als 10 Jahre verlängert wird, ist für die Gebührenpflicht maßgeblich, ob mit der zu beurteilenden Schrift eine "erste Prolongation" beurkundet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150058.X03

Im RIS seit

24.06.1991

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at